

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10	öffentlich	2015/081	19.05.2015

BERATUNGSFOLGE	Termin	Beratungsergebnis			
		EST	Ja	Nein	Enth.
Gremium					
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2015				
Gemeinderat	25.06.2015				

Strukturreform der EUREGIO - Änderung der Rechtsform

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Ostbevern stimmt der Satzung für den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO (Anlage 1) zu und beschließt den Beitritt zum Zeitpunkt seiner Gründung.
2. Die Gemeinde Ostbevern stimmt der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages – vorbehaltlich der von der EUREGIO-Verbandsversammlung festzusetzenden Beitragsordnung – von 0,29 € pro Einwohner und Jahr zu, wobei bis zur Auflösung des EUREGIO e. V. die Beiträge der Gemeinde Ostbevern zum grenzüberschreitenden Zweckverband mit den Beiträgen der Gemeinde Ostbevern für die Mitgliedschaft im EUREGIO e. V. verrechnet werden. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Kreis Warendorf übernommen.
3. Die Gemeinde Ostbevern bestellt Bürgermeister Wolfgang Annen als Vertreter für die EUREGIO-Verbandsversammlung. Als sein Vertreter wird Hubertus Stegemann benannt.
4. Die Vertreter der Gemeinde Ostbevern in der Mitgliederversammlung des EUREGIO e. V. werden angewiesen, der Auflösung des EUREGIO e. V. nach erfolgreicher Gründung des grenzüberschreitenden Zweckverbandes EUREGIO zuzustimmen.
5. Die Vertreter der Gemeinde Ostbevern in der Mitgliederversammlung des EUREGIO e. V. werden ferner angewiesen, abweichend von Art. 18 der Satzung des EUREGIO e. V. der Übertragung des Vermögens der EUREGIO e. V. bei Auflösung auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO zuzustimmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Gemeinde Ostbevern ergeben sich keine unmittelbaren haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Der Mitgliedsbeitrag wird auch nach Gründung des Zweckverbandes EUREGIO vom Kreis Warendorf übernommen und bemisst sich nach der Anzahl der Einwohner des Kreises.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

1. Aufgaben und aktuelle Organisation der EUREGIO

Die EUREGIO ist ein Verbund von 129 niederländischen und deutschen Kommunen aus den Teilgebieten Vechtetal, Regio Twente, Regio Achterhoek, Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück, der Städte Osnabrück sowie Münster und der Kreise des Münsterlandes. Die EUREGIO wurde 1958 gegründet und ist die älteste grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Europa. Der Sitz ist in Gronau. Die EUREGIO wird aktuell in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt. Rechtsgrundlage für den Zusammenschluss ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen aus dem Jahr 1991.

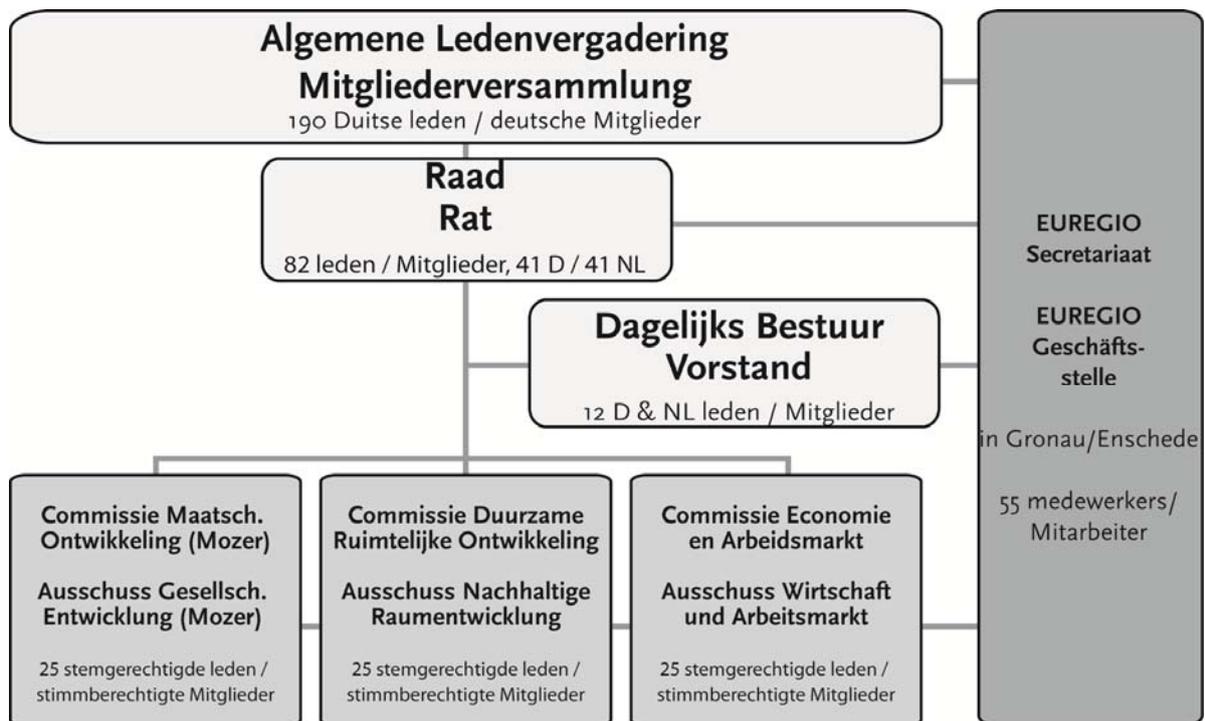
Die Gemeinde Ostbevern ist seit dem Jahr 1999 Mitglied der EUREGIO. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreis Warendorf für alle Kommunen des Kreises übernommen. Die Gemeinde Ostbevern hat aktuell zwei Vertreter für die Mitgliederversammlung bestellt.

Gemäß ihrer Satzung übernimmt die EUREGIO für ihre Mitglieder folgende Aufgaben:

- Förderung, Unterstützung und Koordinierung der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (bspw. Förderung von Schulpartnerschaften, Unterstützung bei der Abstimmung von Hochwasserschutz und Notfallversorgung, Koordinierung gemeinsamer Entwicklungsvorhaben Verkehrskorridor Amsterdam - Berlin)
- Entwicklung und Durchführung von grenzüberschreitenden Programmen und Projekten einschließlich Gewinnung und Verwaltung von dafür notwendigen Fördermitteln (bspw. Projekt „Tourismus-Marketing in der Grenzregion“, „Mechatronik in KMU“)

- Beratung von Mitgliedern, Bürgern, Unternehmen, Verbänden, Behörden und anderen Institutionen in grenzübergreifenden Fragen (bspw. Arbeiten im Nachbarland)
- Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Mitglieder gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen (bspw. Einführung der Maut in Deutschland, Erlernen der Nachbarsprache)
- Übernahme der Verwaltung für das EU-Förderprogramm INTERREG im EUREGIO-Gebiet (INTERREG-Programmmanagement)

Die aktuelle Organisation der EUREGIO ist dem folgenden Schaubild zu entnehmen:



In der Geschäftsstelle der EUREGIO arbeiten derzeit auf insgesamt 43,67 Vollzeitstellen 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen 49 anteilig oder ganz in Förderprojekten bzw. in der INTERREG-Verwaltung beschäftigt sind.

2. Aktuelle Rechtsform der EUREGIO und deren Problem

Die EUREGIO arbeitet seit 1999 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Seit dieser Zeit bezahlen die niederländischen Kommunen ihren Mitgliedsbeitrag – soweit sie einer Region angehören über diese – an die EUREGIO und sind auch in dem EUREGIO-Rat und im EUREGIO-Vorstand paritätisch vertreten. Eine formal-juristische Mitgliedschaft in einem deutschen eingetragenen Verein erschien in den Räten der niederländischen Kommunen seinerzeit nicht umsetzbar. Entsprechend verfügen die niederländischen Mitgliedskommunen anders als die deutschen Mitglieder über kein Stimmrecht bei der alljährlichen Mitgliederversammlung und sind formal-juristisch auch nicht an die EUREGIO gebunden.

Die EUREGIO übernimmt für ihre Mitglieder grenzüberschreitend vielfältige Aufgaben. Die Erledigung all dieser Aufgaben erfordert die Einstellung von Personal und die Vorhaltung von Büroräumlichkeiten. Um den sich daraus ergebenden vertraglichen Verpflichtungen stets nachkommen zu können, ist es für die EUREGIO wichtig, entsprechende Verlässlichkeit in der Mitgliedschaft nicht nur politisch, sondern auch formal-juristisch zu haben. Dies erscheint ausschließlich in einer Rechtsform möglich, in der Niederländer wie Deutsche ohne rechtliche Hürden Mitglied werden können. Diese neue Rechtsform soll es zudem erlauben, dass Aufgaben im Bereich der Fördermittelverwaltung wie das INTERREG-Programmmanagement auch zukünftig noch von den Ministerien ohne erheblichen juristischen Begründungsaufwand an die EUREGIO vergeben werden können.

3. Geplante neue Rechtsform der EUREGIO

Überlegungen, die Zusammenarbeit in der EUREGIO gesellschaftsrechtlich von dem bestehenden Verein in einen niederländisch-deutschen Zweckverband zu überführen, hat es seit dem deutsch-niederländischem Staatsvertrag von Anholt immer wieder gegeben. Aus unterschiedlichsten Gründen wurden diese Überlegungen jedoch stets wieder zurückgestellt.

Die EUREGIO ist eine Einrichtung von Kommunen. Deshalb bietet sich als Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Diese hat gegenüber einer privatrechtlichen Rechtsform wie dem eingetragenen Verein haftungsrechtliche Vorteile. Außerdem können Aufgaben im Bereich des Fördermittelmanagements wie das INTERREG-Programmmanagement auch zukünftig von den Ministerien an die EUREGIO unkompliziert vergeben werden.

In den EUREGIO-Gremien wurden als mögliche neue Rechtsform

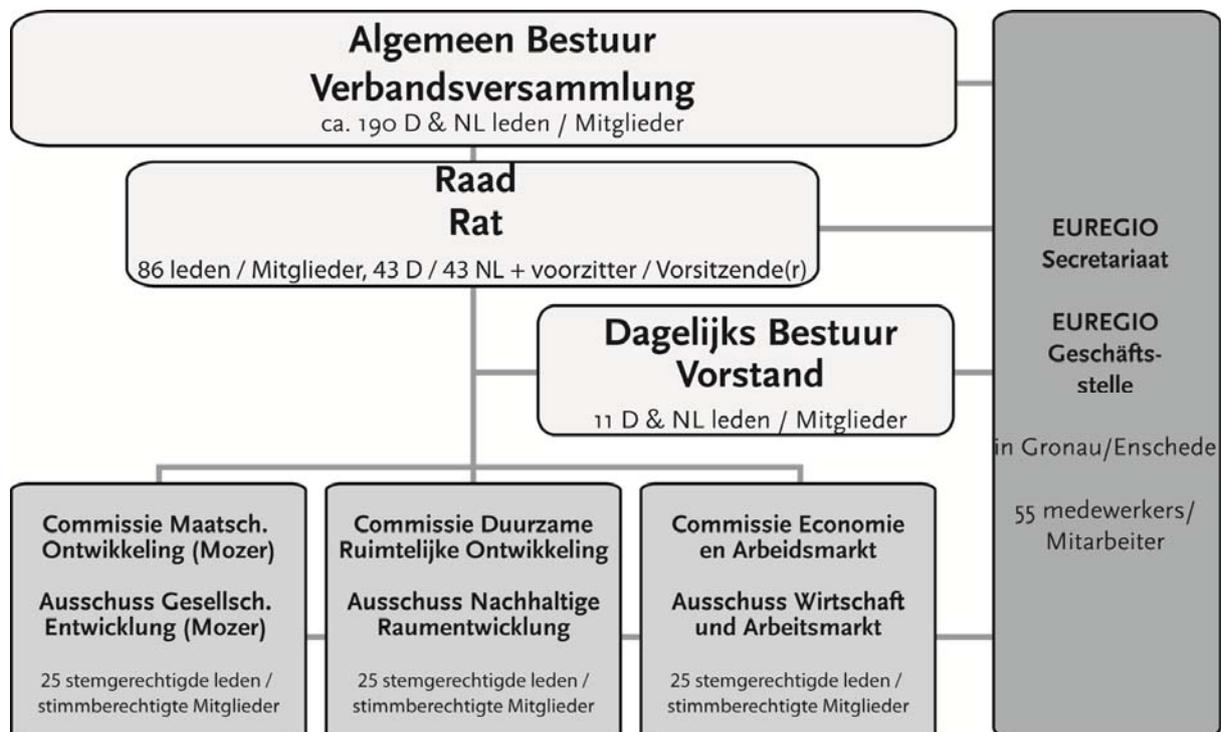
- ein grenzüberschreitender Zweckverband nach dem Vertrag von Anholt sowie
- ein Europäischer Verbund der territorialen Zusammenarbeit (EVTZ) diskutiert.

Die Prüfung der Eignung beider Rechtsformen ergab, dass beim EVTZ noch nicht ganz deutlich erscheint, ob es nach dem deutschen Recht wirklich als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts einzuordnen ist und wie die steuerrechtliche Behandlung ist. Aus diesem Grunde haben sich die Gremien der EUREGIO für den grenzüberschreitenden Zweckverband nach dem Vertrag von Anholt als neue Rechtsform entschieden. Auch die drei anderen Euregios im niederländisch-deutschen Grenzgebiet sind als grenzüberschreitende Zweckverbände organisiert. Die rechtlichen Entwicklungen auf europäischer Ebene zum EVTZ sollen von der EUREGIO jedoch weiter verfolgt werden.

Verbunden mit dem Rechtsformwechsel wurde auch der Sitz der EUREGIO diskutiert. Die EUREGIO Geschäftsstelle hat derzeit ihren Sitz in Gronau unmittelbar am Grenzübergang nach Enschede. Das Grundstück, auf dem das eigene Gebäude steht, gehört jeweils zu Hälfte den Städten Enschede und Gronau. Wenige Meter von der Geschäftsstelle entfernt, verfügt die EUREGIO über ein kleines Büro- und Tagungszentrum auf niederländischer Seite in angemieteten Räumlichkeiten. Rechtlich gesehen ist der Sitz einer juristischen Person grundsätzlich dort, wo der Sitz der Verwaltung bzw. der Leitung ist, dies wäre entsprechend eher in Gronau als in Enschede. Für einen Sitz auf deutscher Seite sprechen auch Regelungen im Sozial- und Arbeitsrecht. Nach dem niederländischen Recht sind öffentliche Arbeitgeber sogenannte „Eigenrisikoträger“ bei der Arbeitslosenversicherung, d. h., sie müssen für ihre vorherigen Arbeitnehmer das Arbeitslosengeld und Maßnahmen der Reintegration bezahlen. Die EUREGIO als grenzüberschreitende Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in den Niederlanden würde als öffentlicher Arbeitgeber gezählt mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen.

4. Beratungs- und Entscheidungsstrukturen der EUREGIO – aktuell und zukünftig im Vergleich

Die zukünftige Organisationsstruktur der EUREGIO ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:



Änderungen gibt es vornehmlich bei der Mitgliederversammlung. Diese wird zukünftig eine Verbandsversammlung sein, an der erstmalig niederländische wie deutsche Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen. Die EUREGIO-Verbandsversammlung wird formal das höchste Organ, der EUREGIO-Rat das höchste politische Gremium des grenzüberschreitenden Zweckverbandes. Mitglied des EUREGIO-Rates kann – aufgrund gesetzlicher Vorgaben - zukünftig nur die- bzw. derjenige werden, die/der auch Mitglied der EUREGIO-Verbandsversammlung ist.

Dabei sind die Aufgaben der derzeitigen Mitgliederversammlung und die der zukünftigen EUREGIO-Verbandsversammlung durchweg vergleichbar. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben gehen jedoch folgende zwei Aufgaben auf die EUREGIO-Verbandsversammlung über, die aktuell beim EUREGIO-Rat liegen:

- Beschlussfassung über die Gründung (Auflösung), den Erwerb (Verkauf) oder die Beteiligung (Aufgabe der Beteiligung) an Gesellschaften,
- alle die Angelegenheiten, die keinem anderen Gremium zugewiesen sind.

Grundsätzlich unverändert bleiben die Arbeit des EUREGIO-Rates, des EUREGIO-Vorstandes, der EUREGIO-Ausschüsse und der EUREGIO-Themenforen sowie die Unterstützung der EUREGIO-Gremien durch die Geschäftsstelle

5. Vertretungen der Mitgliedskommunen in den EUREGIO-Gremien – aktuell und zukünftig

Wie zurzeit, so können auch zukünftig die Mitgliedskommunen Vertreter/innen zu den EUREGIO-Gremien entsenden. Dies können auf niederländischer Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte und der Colleges von Burgemeester & Wethouders sein, bzw. bei einer neuen Mitgliedschaft von Waterschappen auch deren Vertreter des Algemeen und des Dagelijks Bestuur, auf deutscher Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage sowie Dienstkräfte der Mitgliedskommunen.

Die Entsendung erfolgt gestaffelt nach ihrer Größe. Die Anzahl von Vertreter/innen ergibt sich aus den geleisteten Beitragszahlungen. Diese leiten sich wiederum aus der Anzahl der Einwohner ab. Künftig steht der Gemeinde Ostbevern ein Sitz in der Zweckverbandsversammlung zu.

Die wesentlichste Veränderung bei der Gremienbesetzung ist, dass zukünftig in der EUREGIO-Verbandsversammlung niederländische und deutsche Mitgliedskommunen vertreten sein werden. Alle Vertreter/innen der EUREGIO-Verbandsversammlung sind von den Kommunen neu zu benennen. Sollen die aktuellen Mitglieder des EUREGIO-Rates auch zukünftig im EUREGIO-Rat sitzen, dann müssen diese Mitglieder auch als Vertreter/innen für die neue EUREGIO-Verbandsversammlung benannt werden.

6. Inhaltliche, rechtliche, finanzielle und steuerliche Auswirkungen des Rechtsformwechsels

Unverändert wird die EUREGIO auch nach der Änderung der Rechtsform die unter Ziffer 1 genannten Aufgaben für ihre Mitgliedskommunen übernehmen. Es kommen keine neuen Aufgaben, sicher auch keine hoheitlichen Aufgaben hinzu, es werden aber auch keine Aufgaben gestrichen.

Antrieb für den Wechsel der Rechtsform sind rechtliche Aspekte. Der grenzüberschreitende Zweckverband nach dem Vertrag von Anholt ist eine Rechtsform, die niederländisches wie deutsches Recht berücksichtigt. Dadurch ist es den Mitgliedern aus beiden Ländern möglich, formal-juristisch Mitglied bei der EUREGIO zu werden. Entsprechend werden die Mitglieder beider Länder zukünftig gleiche Rechte und Pflichten haben und in allen Gremien der EUREGIO vertreten sein. Mit dem Wechsel der Rechtsform wird auch die Haftung der Geschäftsleitung eine Änderung erfahren. Durch gesetzliche Regelungen und aufgrund der Satzung haftet beim EUREGIO e.V. die Geschäftsleitung persönlich gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten für Schäden, die durch eine fahrlässige oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entsteht, beispielsweise wenn eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben wird. Diese Haftung wird bei einem grenzüberschreitenden Zweckverband auf rechtswidriges und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

Es ist rechtlich nicht möglich, dass der grenzüberschreitende Zweckverband die Gesamtrechtsnachfolge für den EUREGIO e.V. übernimmt. Deshalb müssen alle Verträge einzeln vom EUREGIO e.V. auf den grenzüberschreitenden Zweckverband übertragen werden. Mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regio Twente, die an die EUREGIO „detachiert“ sind, müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EUREGIO e.V. entsprechend neue Arbeitsverträge erhalten. Diese sollen jedoch inhaltlich unverändert zu den jetzigen Verträgen sein.

In finanzieller Hinsicht wird sich durch den Wechsel der Rechtsform wenig ändern. Insbesondere werden sicherlich keine zusätzlichen Kapazitäten in Buchhaltung oder Verwaltung aufgrund des Rechtsformwechsels aufgebaut werden. Zwar muss aufgrund der Aufsicht durch eine deutsche Behörde von dem niederländischen auf ein deutsches Rechnungswesen umgestellt werden. Allerdings ähneln sich beide Systeme inzwischen deutlich mehr als früher. Wirkliche Abweichungen bestehen eigentlich nur noch bei den Paragraphen mit Weerstandsvermogen, Bedrijfsvoering und Verbonden Partijen, die im nordrhein-westfälischen „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ nicht vorhanden sind. Diese Paragraphen sollen deshalb ergänzend im Haushalt und im Jahresabschluss der EUREGIO aufgenommen werden, um so den Anforderungen der niederländischen Mitgliedskommunen gerecht zu werden. Die Aufnahme dieser Paragraphen ist jedoch, ebenso wie die Pflicht, für Haushalt und Jahresabschluss zukünftig von der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde die Genehmigung einzuholen, nur mit einem geringen Mehraufwand verbunden. Da das neue Buchhaltungssys-

tem DATEV, anders als das derzeitige System, auch Module für die Abrechnung von INTERREG-Projekten hat, welche die Arbeit der Buchhaltung deutlich erleichtern, wird der Mehraufwand voraussichtlich sogar überkompensiert.

Aus steuerlicher Sicht wird der Rechtsformwechsel keine Änderung bewirken, weder im Hinblick auf eine mögliche Einkommenssteuer noch bezüglich der Umsatzsteuer. Mit dem zuständigen Finanzamt Münster besprochen ist der Übergang der Reserven des EUREGIO e.V. auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO, so dass hier keine Zahlungspflicht von Schenkungssteuer entsteht.

7. Auflösung des EUREGIO e.V.

Ein grenzüberschreitender Zweckverband ist eine Rechtsform des öffentlichen Rechts. Ein „eingetragener Verein“ ist eine Rechtsform des privaten Rechts. Dies führt dazu, dass der grenzüberschreitende Zweckverband nicht alle Rechte und Pflichten vom EUREGIO e. V. in einer juristischen Sekunde übernehmen kann. Vielmehr gilt es zunächst entsprechend der Vorgaben der Satzung den neuen grenzüberschreitenden Zweckverband aufzubauen, eine/n Vorsitzende/n und einen EUREGIO-Verbandsvorstand zu wählen und eine Geschäftsleitung zu bestellen. Anschließend müssen alle Verträge vom EUREGIO e. V. auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO übertragen werden. Dann kann der EUREGIO e. V. aufgelöst und sein Vermögen auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO übertragen werden.

8. Aufnahme neuer Mitglieder

Um die Mitgliederbasis weiter zu stärken, werden derzeit Gespräche über eine mögliche Mitgliedschaft bei der EUREGIO sowohl mit der Verwaltung des Landkreises Emsland als auch mit den Waterschappen Rijn en Ijssel sowie Vechtstromen geführt. Waterschappen sind in den Niederlanden regionale, öffentliche Verwaltungen für die Wasserwirtschaft, die ein eigenes Steueraufkommen und einen eigenen Rat haben. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben von Waterschappen liegt auf deutscher Seite bei den Kreisen. Seit Anfang 2014 ist bei der EUREGIO-Geschäftsstelle das Koordinierungsbüro der grenzüberschreitenden Plattform für Wasserwirtschaft angesiedelt. Darin arbeiten die zwei Waterschappen Rijn en Ijssel sowie Vechtstromen und die Kreise Grafschaft Bentheim sowie Borken zusammen. In den Monaten der engeren Zusammenarbeit hat sich gezeigt, dass es zwischen den Waterschappen und der EUREGIO bzw. ihren Mitgliedskommunen vielfältige Verbindungen gibt. Es erscheint von beiden Seiten wünschenswert, dass diese Verbindungen durch eine Mitgliedschaft nachhaltig gestärkt und ausgebaut werden. Um die Mitgliedschaft einer Waterschap im neuen grenzüberschreitenden Zweckverband zu ermöglichen, wurde der Satzungsentwurf entsprechend ergänzt.

9. Harmonisierung sowie Erhöhung der Mitgliedsbeiträge

Gleichzeitig mit der Änderung der Rechtsform soll eine Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge erfolgen. Aktuell ist der Beitrag für die niederländischen Mitglieder (0,35 €/Einwohner/in p.a.) höher als für die deutschen (0,25 €/Einwohner/in p.a.). Der Unterschied in den Mitgliedsbeiträgen entstand in den 1980iger Jahren. Begründet wurde er u. a. durch abweichende Beiträge zu dem ersten grenzüberschreitenden Aktionsprogramm sowie für die Mozer-Kommission und zur Finanzierung des neuen Gebäudes der Geschäftsstelle. Inzwischen liegen keine wesentlichen Gründe mehr vor, auch zukünftig auf niederländischer und deutscher Seite unterschiedliche Mitgliedsbeiträge zu erheben. Da im Jahr 2004 eine Senkung der Beitragssätze erfolgte und seitdem keine Anpassung an gestiegene Personal- und Allgemeinkosten vorgenommen wurde, ist neben der Harmonisierung (+ 0,03 € pro Einwohner) nun auch eine geringfügige Erhöhung der Beiträge um 0,01 € pro Einwohner und Jahr vorgesehen. So ergibt sich ein neuer Beitrag in Höhe von 0,29 €/Einwohner/in ab 2016.

10. Zeitplan für den Übergang alter zur neuen Rechtsform und zur Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge

Folgender weiterer zeitlicher Ablauf für den Übergang zu der neuen Rechtsform ist vorgesehen:

Apr-Aug 2015	Beschlussfassungen in den Räten und Kreistagen der Mitgliedskommunen
Okt-Nov 2015	Beschlussfassungen im EUREGIO-Vorstand und EUREGIO-Rat
Jan 2016	Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung des EUREGIO e. V.
Jan 2016	Entstehung des grenzüberschreitenden Zweckverbandes EUREGIO
Jan 2016	Erste EUREGIO-Verbandsversammlung mit Wahl der/s Vorsitzende/n der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern, außerordentliche Sitzung der EUREGIO-Rates mit Wahl für die Besetzung des EUREGIO-Verbandsvorstandes
Feb 2016	Erste Sitzung des EUREGIO-Verbandsvorstandes mit Wahl einer/s Stellvertreter/in und Beschluss zur Geschäftsleitung
Mär 2016	Sitzung EUREGIO-Rat mit Bestellung Geschäftsleitung
Mär-Jun 2016	Überführung der Verträge vom EUREGIO e. V. auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO
Jul-Dez 2016	Auflösung des EUREGIO e. V. und Übertragung seines Vermögens auf den grenzüberschreitenden Zweckverband

11. Entscheidung der Gemeinde Ostbevern

Nunmehr ist durch den Rat der Gemeinde Ostbevern zu entscheiden, ob mit der Gründung des EUREGIO-Zweckverbandes auch ein Beitritt Ostbeverns zum Zweckverband erfolgen soll.

Für eine (weitere) Mitgliedschaft in der EUREGIO spricht das nachhaltige Signal der Zugehörigkeit und Verbundenheit der Gemeinde Ostbevern mit dem europäischen Gedanken und den niederländischen Nachbarn.

Künftig steht der Gemeinde Ostbevern ein Sitz in der Zweckverbandsversammlung zu. Bürgermeister Wolfgang Annen ist in der Bürgermeisterkonferenz am 20. Mai 2015 – vorbehaltlich der Ratsentscheidung zur Besetzung der Zweckverbandsversammlung – als Mitglied des EUREGIO-Rates vorgeschlagen worden. Da Mitglied des EUREGIO-Rates nach der Satzung nur sein kann, wer auch Mitglied der EUREGIO-Verbandsversammlung ist, schlägt die Verwaltung vor, Bürgermeister Wolfgang Annen in die Verbandsversammlung zu entsenden. Als sein Vertreter wird Herr Stegemann vorgeschlagen.

Alternativ wird in einigen Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf derzeit diskutiert, ob es ausreichend ist, wenn der Kreis Warendorf mit der Gesamtheit seiner Einwohner dem Zweckverband beitritt.

-

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
